

Bisher diskutierten wir immer das Vorkommen von ἀποκαλύψῃ in den Väterzitate und schon die bisherigen Erörterungen müssen zu der Ansicht nötigen, daß auf Grund dieser Zitate die Lesart der Kodizes nicht aufgegeben werden darf. Aber es ist jetzt an der Zeit, sich einmal das gesamte textkritische Material vor Augen zu halten, um sich endgültig für den einen oder den anderen Verschuß zu entscheiden.

Die griechischen Handschriften und die Versionen bieten einhellig die längere Form. Damit kennen wir aber — und zwar mit Genauigkeit — den kanonischen Text zum mindesten des dritten Jahrhunderts, wenn nicht schon des zweiten. In den Zitaten der christlichen Schriftsteller sind beide Lesarten ziemlich gleich stark vertreten. Da die indirekte Ueberlieferung nicht einhellig für ἀποκαλύψῃ ist, sondern beide Formen bietet, ist selbstverständlich βούληται — ἀποκαλύψαι textkritisch die besser bezeugte Lesart. Prüft man nun die Zitatenliste etwas näher, so drängt sich unwillkürlich die Uebersetzung auf, daß nur der längere Verschuß für den Urtext in Betracht kommen kann, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil man vielfach direkt nachweisen kann, daß ἀποκαλύψῃ zwar keine verschiedene Lesart, wohl aber eine weit verbreitete, sprachlich einfachere Textfassung für βούληται — ἀποκαλύψαι war; zweitens, weil sogar solche Schriftsteller, die selbst zum Teil nicht selten ἀποκαλύψῃ gebrauchen, gleichsam im Gegensatz zu sich selbst ausdrücklich erklären, Mit oder Et hätten βούληται — ἀποκαλύψαι gelesen (man denke vor allem an Irenäus, dann an Origenes und Didymus), während eine ähnliche Aeußerung für ἀποκαλύψῃ nicht zu finden ist.¹⁾ Wer sich diesen textkritischen Tatbestand vor Augen hält, wird zweifelsohne nur den längeren Verschuß als Urtext ansehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eine Ehe mit mehreren Hindernissen.) Frau Anna hatte schon bei Lebzeiten ihres kränklichen Gatten Adolf wiederholt ehebrecherischen Verkehr mit dem leichtfertigen und gottlosen Emil, der ihr sogar die Ehe versprach, sobald Adolf gestorben wäre. Als nun Anna Witwe wurde, machte sie, um ihr Gewissen — sie war gläubige und ausübende Katholikin — ins reine zu bringen, dem Emil den Vorschlag, daß er sie entweder eheliche oder jedweden Verkehr mit ihr abbreche. Emil aber schreckte vor einer Ehe zurück und so wurde er von Anna vollständig abgewiesen. Unterdessen hatte Anna eine andere sehr günstige Heiratsgelegenheit bekommen und war schon daran, von derselben Gebrauch zu machen. Emil, der dies erfuhr, wollte aus Eifersucht um jeden Preis verhindern,

¹⁾ Vgl. zu diesem zweiten Grunde Schumacher, a. a. O. 48 f.

daß Anna die Frau eines anderen Mannes werde, und sann darum, nachdem er deren Gunst sich wiederum zu erwerben gewußt hatte, auf einen ruchlosen Plan. Er wußte, daß Anna aus Gewissensgründen nur eine kirchliche Ehe eingehen wolle, in der er aber, wie er selbst wiederholt erklärte, nur eine leere, nichts sagende Zeremonie erblickte; bindende Kraft hatte für ihn nur die Zivilehe, die er aber gleichfalls nicht eingegangen wäre, weil er eben frei bleiben wollte. Trotzdem entschloß er sich zur kirchlichen Ehe. Anna jedoch, die an der Ehrlichkeit des Emil zweifelte und mit Grund befürchtete, daß er sie nach der Trauung verlassen und nur gelegentlich behufs geschlechtlichen Verkehrs besuchen werde, erklärte ihrem Bräutigam und auch einigen Freunden, daß sie die Ehe nur unter der Bedingung eingehe, daß Emil mit ihr ehelich, und zwar im Sinne der katholischen Religion zusammenlebe; dieses eheliche Zusammenleben sollte aber aus Familienrücksichten erst nach der Heirat einer bereits verlobten Tochter der Anna, mit Namen Marie, beginnen. Emil zögerte anfangs, die Bedingung des ehelichen Zusammenlebens anzunehmen, gab aber schließlich sogar seine schriftliche Zustimmung. So wurde nun der Tag der Trauung fixiert. Auf dem Wege zur Kirche verlangte Emil, daß Anna schwöre, die copula nur in der Art und Weise zuzulassen, daß eine Kindererzeugung ganz ausgeschlossen bleibe. Die über dieses Ansinnen erschrockene Anna wußte keinen Ausweg — alles war ja zur Trauung vorbereitet — und willfahrte darum dem Emil, erneuerte aber aus Furcht vor Täuschung während des Trauungsaktes in ihrem Inneren die früher gestellte Bedingung des ehelichen Zusammenlebens. Nach der Trauung ging Emil seine Wege, Anna mußte allein nach Hause zurückkehren. Gelegentlich, aber doch selten, besuchte zwar Emil die Anna, um mit ihr geschlechtlichen Verkehr zu pflegen, erklärte ihr aber schriftlich und mündlich, daß er nur einen fingierten Ehekonsens gegeben habe, um sie an der Verbindung mit einem anderen Manne zu hindern. Als Annas Tochter sechs Monate später heiratete und somit in Folge der von Anna gestellten und von Emil akzeptierten Bedingung zwischen beiden das eheliche Zusammenleben hätte beginnen sollen, wollte Emil trotz inständigem Bitten seitens der Anna nichts davon wissen und es kam darum zum vollständigen Bruche. Anna will nun ihre mit Emil unter den dargestellten Umständen eingegangene Ehe kirchlich ungültig erklären lassen. Quid ad casum?

Wie aus der Darlegung des Falles hervorgeht, können der zwischen Emil und Anna geschlossenen Ehe verschiedene trennende Hindernisse entgegenstehen, deren Vorhandensein aber zur Ungültigkeitserklärung genannter Ehe bewiesen werden muß. Nicht weniger als vier Hindernisse kommen hier in Frage, nämlich 1. das der Bedingung, 2. das des erheuchelten oder verhehlten Konsenses (*simulatio seu fictio consensus*), 3. das der Bedingung gegen das Wesen der Ehe und endlich 4. das des Verbrechens. Läßt sich das

Vorhandensein nur eines dieser Hindernisse mit moralischer Sicherheit nachweisen, dann ist die Ehe im gegebenen Falle null und nichtig.

I. Das Hindernis der Bedingung. Wie jedem Vertrage, so kann auch dem Ehevertrage eine Bedingung beigelegt werden. Unter Bedingung im eigentlichen Sinne — die nähere Einteilung der Bedingungen sei hier übergangen — versteht man einen Vertragszusatz, der die Verpflichtung in der Schwebe läßt bis zum Eintritt des zur Bedingung gestellten künftigen Ereignisses (*conditio de futuro*). Die Bedingungen der Gegenwart oder Vergangenheit sind Bedingungen im uneigentlichen Sinne, da die unter derartigen Bedingungen eingegangene Ehe tatsächlich entweder gleich vorhanden oder nicht vorhanden ist, je nachdem der dem Ehekonsense beigelegte, den Kontrahenten allerdings noch unbekannte Umstand, schon existiert oder nicht existiert.¹⁾ Bei der *conditio de futuro* aber ist, solange die Bedingung sich nicht erfüllt hat, keine wirkliche Ehe vorhanden; dieselbe bleibt einfach in der Schwebe, weshalb die Eheleute bis zur Erfüllung der Bedingung der ehelichen Gemeinschaft sich zu enthalten haben. Tritt die Bedingung ein, dann ist der Ehekonsens fertig und darum die Ehe eingegangen; verwirklicht sich aber die Bedingung nicht, so ist auch keine Ehe vorhanden und wollten die betreffenden Personen trotzdem die eheliche Verbindung aufrecht erhalten, dann müßten sie einen neuen Ehevertrag schließen. Die unter einer Bedingung *de futuro* Kontrahierenden haben für die Verwirklichung der Bedingung zu sorgen oder dürfen wenigstens deren Erfüllung nicht verhindern. Würde jedoch der eine Teil vor Erfüllung der Bedingung eine zweite unbedingte Ehe eingehen, so wäre diese zwar wegen der Verpflichtung, den Eintritt der Bedingung abzuwarten, unerlaubt, aber doch sofort gültig, da ja die erste bedingte Ehe vor Erfüllung der Bedingung keine Ehe ist. Zur Sache sagt kurz und klar Gasparri:²⁾ „*Conditio de eventu futuro contingenti suspendit consensum usque ad verificationem eventus . . . Igitur matrimonium sub tali conditione contractum interim non valet et est veluti in suspenso, cum consensus alligatus illi conditioni nondum habeatur et in suspenso sit. Utraque pars tenetur curare verificationem conditionis aut certe eam non impedire . . . Matrimonium, conditione quacumque de causa non verificata, evanescit ex defectu consensus, uti patet; verificata autem valet a momento verificationis et tunc fit sacramentum, licet deinde fictione juris retrahatur ad momentum celebrationis.*“ Es sei noch bemerkt, daß nach Erfüllung der gestellten Bedingung, wie wohl die meisten Kanonisten lehren, eine Erneuerung des Konsenses, sei es privatim oder sei es vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, nicht nötig ist.

¹⁾ Vgl. Leitner: „Lehrbuch des katholischen Eherechtes“², Paderborn bei Schöningh, S. 122 ff.; ferner Heiner: „Grundriß des katholischen Eherechtes“⁶, Münster bei Schöningh, S. 73 ff. — ²⁾ De matrimonio³ cap. IV. parte II. n. 987 ff.

Im vorgelegten Falle hat nun Anna ihrem Ehevertrage mit Emil die erlaubte und mögliche Bedingung beigelegt: „Ich nehme dich zum Manne, wenn du nach der Heirat meiner Tochter Marie mit mir das eheliche Zusammenleben beginnen willst.“ Emil ist auf diese Bedingung auch eingegangen. Die unter dieser Bedingung geschlossene Ehe ist nun ungültig, wenn sich mit moralischer Sicherheit dreierlei beweisen läßt, nämlich 1. daß Anna vor der Ehe die Bedingung wirklich actualiter gestellt hat, 2. daß sie auf die actualiter gestellte Bedingung nie verzichtet hat, daß somit die Bedingung im Momente der Trauung virtualiter — eine bloß habituelle Bedingung würde nicht genügen — fortbauerte, und 3. daß die Bedingung nicht erfüllt wurde. Wie aus der *facti species* hervorgeht, ist Anna sicher in der Lage, den dreifachen Beweis zu liefern. Denn sie offenbarte vor der Ehe die beigelegte Bedingung nicht nur ihrem Bräutigam Emil, sondern auch einigen Freunden, die für die Stellung der Bedingung zeugen können; sie verzichtete auch nie auf die einmal gestellte Bedingung, sondern erneuerte sogar dieselbe in ihrem Inneren während des Trauungsaktes. Die Bedingung wurde, wie ebenfalls feststeht, nicht erfüllt. Darum ist die Ehe im gegebenen Falle als null und nichtig anzunehmen.

Daran ändert der Umstand, daß zwischen Emil und Anna vor erfüllter Bedingung der geschlechtliche Verkehr freiwillig ausgeübt wurde, wohl gar nichts. Das Recht präsumiert zwar, daß der Vollzug der *copula carnalis* Verzicht auf die gestellte Bedingung bedeute. Wernz¹⁾ lehrt sogar ausdrücklich: „*Qui ante conditionem de futuro impletam matrimonium per copulam libere admissam consummat, conditione eo ipso renuntiasse praesumitur praesumptione juris et jure.*“ Das gleiche behaupten andere gewichtige Kanonisten, wie Gasparri,²⁾ Rutschker,³⁾ Scherer,⁴⁾ Michner⁵⁾ u. s. w. Auch die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte des Kaisertums Oesterreich (*Instructio Austriaca*) statuiert §54: „Wer vor Erfüllung der beigelegten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.“ Zum Beweise dieser Präsumption beruft man sich besonders auf cap. 3. 5. und 6, X. IV. 5 de conditionibus, wo aber ausdrücklich von bedingten Sponsalien die Rede ist. Kam nämlich zu einem unter einer Bedingung abgeschlossenen Verlöbniße die *copula carnalis* hinzu, so präsumierte das Recht, daß die Verlobten die Bedingung aufgegeben haben und eine wirkliche Ehe eingehen wollten.⁶⁾ Diese Präsumption wurde aber durch das Dekret Leo's XIII. „*Consensus mutuus*“ vom 15. Februar 1892 aufgehoben. Ob nun die Auf-

¹⁾ Jus decret. t. IV. parte II. n. 298 (ed. 1912). — ²⁾ N. a. D. n. 990. — ³⁾ Das Eherecht der katholischen Kirche Bd. IV, S. 298 ff. — ⁴⁾ Handbuch des Kirchenrechtes II. Bd., S. 100. — ⁵⁾ Comp. jur. eccl. ¹¹, S. 612. — ⁶⁾ C. 6. X. IV. 5 heißt es: „Cum liquido constet, quod post contracta sponsalia carnalis est inter eos copula subsequuta, pro matrimonio tes praesumendum, quia videntur a conditione apposita recessisse.“

hebung dieser Präsumption auch auf unter einer Bedingung de futuro eingegangene Ehen auszudehnen ist, steht unter den Kanonisten zwar noch nicht fest, doch gibt es mehrere, die auf die Frage bejahend antworten. So sagt D'Annibale¹⁾ mit Berufung auf das genannte Dekret: „Quamdiu ignoratur, utrum (conditio de futuro) exstet vel exstiterit, nefas est consummare matrimonium, nisi sponsi a conditione recedant. Quod si interim commisceant, hodie non amplius praesumuntur a conditione recedere et pure contrahere, etiam ubi Tridentinum non viget.“ Das nämliche lehrt Vallerini-Palmieri.²⁾ Daß die in Frage stehende Präsumption auch einen Gegenbeweis zuläßt, nimmt auch Leitner³⁾ an, indem er sagt: „Der geschlechtliche Verkehr, ausgeübt vor erfüllter Bedingung zwischen zwei Personen, welche sich den bedingten Eheconsens geben, bedeutet Verzicht auf die Bedingung, außer es steht der gegenteilige Wille fest.“ Ähnlich andere Autoren.

In der That ist nicht einzusehen, warum die copula carnalis eine Verzichtleistung auf die gestellte Bedingung in sich schließen sollte. Die Gatten können ja ohne die Absicht und ohne den Willen, auf die gestellte Bedingung zu verzichten, den geschlechtlichen Verkehr, wenn auch in unerlaubter Weise, ausüben. Der Beischlaf kann also an sich nicht als ein Aufgeben der gestellten Bedingung angesehen werden. Darum ist wohl auch der § 54 der Instructio Austriaca dahin zu interpretieren, daß der Vollzug der Ehe vor erfüllter Bedingung nur dann als Verzichtleistung auf die Bedingung aufzufassen ist, wenn nicht der gegenteilige Wille feststeht. Man wird denn doch nicht behaupten wollen oder können, daß die copula carnalis auch dann Verzicht auf die Bedingung bedeute, wenn beispielsweise dabei diese Verzichtleistung ausdrücklich ausgeschlossen wäre. Ja noch mehr! Wenn ein Zweifel bestehen sollte, in welcher Absicht die copula ausgeübt wurde, so müßte für die Fortdauer der Bedingung präsumiert werden, wenn deren Widerruf nicht bewiesen werden kann. Denn da müßte die Rechtsregel: „In dubio melior est conditio possidentis“ angewendet werden. Besitzer ist aber die einmal gestellte Bedingung, solange die Verzichtleistung auf dieselbe nicht feststeht.

Wenn also Anna nachweisen kann, daß sie durch Zulassung der copula auf die einmal gestellte Bedingung nicht verzichten wollte, sondern bei derselben verharrte, so ist ihre Ehe mit Emil wegen Nichterfüllung der Bedingung ungültig. Man kann vielleicht sogar annehmen, daß Anna, ohne auf die Bedingung verzichten zu wollen, gerade deshalb die copula zugelassen hat, um so den lüsternten Emil leichter zur Erfüllung der Bedingung zu bewegen. — Endlich ist auch zu beachten, daß die copula carnalis, wenn sie Verzicht auf die

¹⁾ Summula Theol. mor. tom. III. n. 448 ed. 5. — ²⁾ Opus theol. morale tom. VI. p. 219. — ³⁾ A. a. D. S. 126.

gestellte Bedingung bedeuten soll, *more et affectu conjugali* ausgeübt sein muß; dies ist aber im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, da ja Emil, wie wir gleich sehen werden, wahrscheinlich, wenn auch nicht nachweislich, eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe beigefügt hatte. Daß übrigens Anna auf die Bedingung nicht verzichtete, geht wohl am besten daraus hervor, daß sie auf deren Erfüllung immer drang und endlich am Tage, da die Bedingung sich verwirklichen sollte, sich aber tatsächlich nicht verwirklichte, nämlich am Tage der Ehe ihrer Tochter, mit Emil vollständig brach und seitdem mit ihm keinen geschlechtlichen Verkehr mehr hatte. Es ist also kaum zu zweifeln, daß Annas Ehe mit Emil wegen Nichterfüllung der gestellten und akzeptierten Bedingung null und nichtig ist.¹⁾

II. Das zweite im gegebenen Falle in Betracht kommende Hindernis ist das des erheuchelten oder verhehlten Konsenses (*simulatio sive fictio consensus*). Dieser besteht darin, daß einer der Gatten (oder beide) die äußeren Formen der Eheschließung einhält, im Inneren aber an die Eingehung einer wahren Ehe gar nicht denkt oder dieselbe vielmehr ausschließt. Daß ein erheuchelter Konsens nie und nimmer eine wirkliche Ehe bewirken kann, ist klar. Allerdings ist das Fehlen des Konsenses im äußeren Forum schwer zu beweisen, doch ist die Möglichkeit des Beweises nicht ausgeschlossen. Der Beweis der *simulatio* und *fictio* läßt sich nämlich gewinnen aus der Ursache der Verstellung, sowie aus den Umständen, die der Ehe vorangingen oder folgten oder dieselbe begleiteten.²⁾ Nun wissen wir aber aus der Darlegung des Kasus, daß Emil, der ein gottloser Mann war, vor jeder Ehe, besonders aber vor der kirchlichen Ehe, in der er nur eine leere, keine Verbindlichkeiten nach sich ziehende Zeremonie erblickte, zurückschrak und die gläubige Anna nur darum kirchlich heiratete, um derselben die Eingehung der Ehe mit einem anderen Manne unmöglich zu machen. Man kann also ruhig annehmen, daß Emil die kirchliche Ehe mißbrauchte, und zwar teilweise wenigstens zum Deckmantel der Fleischeslust. Tatsächlich verließ Emil auch gleich nach der Trauung die Anna, um dieselbe nur gelegentlich zur Befriedigung seiner Lüste zu besuchen. Die heuchlerische und trügerische Gesinnung des Emil kann also nicht geleugnet werden. Wenn dann Emil noch selbst schriftlich und mündlich gesteht, daß er nie eine wirkliche Ehe nach katholischen Begriffen intendiert hat, dann ist der Beweis für den erheuchelten Konsens und somit für die Ungültigkeit der Ehe wohl erbracht.

III. An dritter Stelle kommt in unserem Falle das Hindernis der gestellten Bedingung gegen das Wesen der Ehe in Frage. Auf dem Wege zur Kirche mußte nämlich Anna dem Emil schwören,

¹⁾ In einem ganz ähnlichen Falle entschied unlängst die römische Rota für die Ungültigkeit der Ehe — ein neuer Beweis, daß die Konsumierung der Ehe vor erfüllter Bedingung nicht Verzichtleistung auf dieselbe bedeutet.

— ²⁾ Vgl. Leitner a. a. O. S. 119 f.

daß sie die copula nur in der Weise zulassen werde, daß jede Kinderzeugung ausgeschlossen sei. Es handelt sich also um eine Bedingung *contra bonum prolis*. Die Stellung dieser Bedingung gestehen beide Gatten ein und somit ist die Ehe im inneren Forum ungültig. Für die Ungültigkeit im äußeren Forum aber muß die gestellte Bedingung mit moralischer Sicherheit bewiesen werden. Hierzu werden erfordert „argumenta, quae prudentem virum, attentis circumstantiis occurrentibus, certum reddere valent“.¹⁾ Die *Instructio Austriaca* sagt zwar § 148: „Ein Geständnis, welches die Gatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist, insoweit es gegen die Gültigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft.“ Doch kann es von dieser Regel sicher auch Ausnahmen geben. Eine solche Ausnahme wäre gegeben, wenn das Geständnis unter solchen Umständen gemacht wird, daß der Verdacht der Lüge ausgeschlossen erscheint. Dies dürfte zwar in unserem Falle eintreffen. Emil war ja ein Verächter der kirchlichen Ehe; für ihn hatte nur die Zivilehe bindende Kraft, die er übrigens auch immer ausschlug. An der Auflösung der kirchlichen Ehe lag ihm also wohl wenig daran. Aus der Zusammenstellung und Vergleichung dieser Umstände kann man daher annehmen, daß eine Bedingung gegen den natürlichen Zweck der Ehe, nämlich gegen das *bonum prolis*, gestellt wurde. Doch aus der Darlegung des Falles läßt sich die gestellte Bedingung mit moralischer Sicherheit nicht beweisen.

IV. Es erübrigt noch das vierte Hindernis, das der Ehe zwischen Anna und Emil entgegenstehen kann, nämlich das Hindernis des Verbrechens *ex adulterio et promissione matrimonii* kurz zu besprechen. Daß es sich in unserem Falle um einen materiell und formell vollständigen Ehebruch handelt, ist klar. Anna hatte bei Lebzeiten ihres legitimen Gatten mit Emil die *copula carnalis perfecta*. Beide Teile hielten den Verkehr für Ehebruch. Zum Ehebruch kam auch seitens des Emil das Versprechen einer künftigen Ehe hinzu; ob aber dieses Versprechen auch ernst gemeint war, ist bei der Gesinnung des Emil, die wir ja schon kennen, sehr zweifelhaft. Es dürfte sich also wohl nur um einen Vorsatz oder Wunsch gehandelt haben, was aber zur Entstehung des *impedimentum criminis* nicht genügt. Und selbst wenn ein ernstes Eheversprechen seitens des Emil vorliegen sollte, so erhellt aus dem dargelegten Falle wiederum nicht, ob von der Anna das Versprechen akzeptiert wurde. Darum läßt sich auch nicht feststellen, ob im gegebenen Falle das *impedimentum criminis* eingetreten ist.

Im vorliegenden Falle ist also die Ehe ungültig wegen der beigefügten, aber nicht erfüllten Bedingung und wegen des erhöchsten Konfenses. Für die Existenz der zwei anderen Hindernisse (*pactio contra substantiam matrimonii* und *impedimentum criminis*) kann der Beweis nicht geliefert werden.

Rom.

Dr Anton Berathoner.

¹⁾ Vgl. Leitner a. a. O. S. 127 f.